

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Public Health Schweiz Effingerstrasse 54, Postfach 3001 Bern	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Es entspricht unseres Erachtens einem Bedürfnis der Praxis, dass die heutigen Atemalkoholtestgeräte weiterverwendet werden dürfen, da die Polizei wegen der unterschiedlichen Grösse bzw. Handlichkeit der Geräte darauf angewiesen ist, sowohl Atemalkoholtestgeräte als auch Atemalkoholmessgeräte zur Verfügung zu haben, um je nach Einsatzort genügend flexibel sein zu können. Ein Verbot der bisherigen Atemalkoholtestgeräte ab dem Zeitpunkt der Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe wäre daher weder zweck- noch verhältnismässig.		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass uns das Know how fehlt, um die entsprechenden Vorschläge kritisch in Frage stellen zu können.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Der Vorschlag soll im Sinne einer Minimalvorschrift sicherstellen, dass das Messergebnis einer mit einem Atemalkoholmessgerät gewonnenen Messung einer kontrollierten Person sicher zugeordnet werden kann. Ob weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Zuordnung schon vom Bundesgesetzgeber her zwingend vorgegeben werden sollten, wird die Praxis zeigen. Wir erachten es jedoch schon heute als sinnvoll, mindestens noch zusätzlich die Unterschrift der kontrollierten Person zu erheben. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um unnötig langen Rechtsverfahren vorzubeugen.		

FRAGEBOGEN

3. Bemerkungen

In genereller Hinsicht

Primäres Ziel der Atemalkoholkontrollen ist es, das Ausmass von Fahrten im alkoholisierten Zustand zu verringern. Dafür muss eine möglichst hohe Kontrollerwartung aufgebaut werden. Mit der Einführung der neuen Atemalkoholmessgeräte kann der Kontrollaufwand der Polizei um ein Vielfaches reduziert und dementsprechend eine höhere Kontroll-dichte erreicht werden. Dies wiederum bewirkt eine bessere Befolgung der Alkoholvorschriften. Mit der vollständigen Einführung von Atemalkoholmessgeräten können nach wissenschaftlichen Berechnungen jährlich rund 3 Todesopfer und 30 Schwerverletzte im Strassenverkehr vermieden werden.

Das Argument, dass die Beschaffung von Atemalkoholmessgeräten teuer sei und daher nicht sofort verlangt werden könne, stimmt unseres Erachtens nur teilweise. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Hauptteil der verursachten Kosten von den betroffenen Fahrzeuglenkenden via Bussen und Gebühren getragen und damit quasi refinanziert werden wird. Im Weiteren sinken die Kosten für die Alkoholmessung insgesamt durch den Wegfall einiger Bluttests.

Diese Überlegungen rechtfertigen es, dass der Bund diesbezüglich klare Regeln vorgibt zwecks einer schweizweit einheitlichen Praxis. Die neuen Geräte sind zuverlässig und genau, geprüft und problemlos einsetzbar. Die Erfahrungen vieler ausländischer Staaten entkräften die Befürchtungen, dass der Einsatz von Atemalkoholmessgeräten zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten mit den kontrollierten Personen führen. Insbesondere folgende Staaten haben zum Teil schon vor vielen Jahren die Beweiskraft der Atemalkoholprobe eingeführt: Finnland, Schweden, Grossbritannien, Irland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Malta, Zypern, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Singapur und Taiwan. Das dortige Rechtssystem wurde dadurch nicht gestört.

Schliesslich ist es ja auch mit dem System der beweissicheren Atemalkoholprobe sichergestellt, dass in bestimmten Situationen eine Blutprobe erfolgen muss bzw. vom Betroffenen immer auch verlangt werden kann.

Alkohol-Wegfahrsperrren

Der Entwurf der AAMV enthält auch schon Regelungen betr. Alkohol-Wegfahrsperrren. In den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen fehlen jedoch Aussagen dazu. Dieses Vorgehen erstaunt uns. Wir gehen davon aus, dass die Details zu den in der AAMV bereits miterwähnten Alkohol-Wegfahrsperrren effektiv noch in einer separaten Anhörung zur Debatte gestellt werden. Schon heute möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere festgehalten werden müsste, welche Massnahmen vorgesehen sind zum Schutz vor Umgehung dieser Geräte bzw. vor Täuschungshandlungen.